

Niederschrift

45. Gemeinderatssitzung
09.06.2021



Bezirk Kitzbühel | A-6345 Kossen | Dorf 14
Sachbearbeiter: Dr. Bernhard Penz

T (05375) 6201-10 | F (05375) 6201 – 29
amtsleitung@koessen.tirol.gv.at

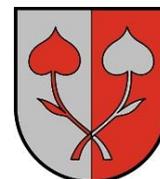
Anwesende:

Vorsitzender:

Bürgermeister Reinhold Flörl

Gemeinderäte:

Bürgermeister-Stellvertreterin Maria-Elisabeth Dünser, Adam Aigner, Martin Dagn, Daniel Dax, Emanuel Daxer, Franz Gründler, Andreas Heim, Gertraud Hetzenauer, Markus Hetzenauer, Martina Keiler, Johann Knoll (hat ab 19:46 teilgenommen), Peter Landmann, Viktoria Mühlberger, Erwin Schweinester, Hans-Peter Schwentner, Johann Schwentner



Entschuldigt:

Ersatz:

Beginn:

19:30 Uhr

Ende: 20:45 Uhr

Ort:

Veranstaltungszentrum Kaiserwinkl, im Großen Saal

Protokoll:

Dr. Bernhard Penz

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der 44. GR-Sitzung vom 05.05.2021.
2. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts im Bereich der Gst.Nr. 1559/1, 1559/4, KG 82109 Kossen, (Franz Litfin) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts.
3. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gst.Nr. 1559/1, 1559/4, 4527/1, KG 82109 Kossen, (Franz Litfin) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans.
4. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gst.Nr. 1952/82, KG 82109 Kossen, (Heiner Barth) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans.

5. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich der Gst.Nr. 1559/7, 1559/8 (neu: 1559/8), KG 82109 Kössen, (Manfred Moser) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Erlassung dieses Bebauungsplans.
6. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs über die Änderung eines Bebauungsplans im Bereich der Gst.Nr. 221/7 und 221/24 (neu 221/24) und 221/25 und 221/26 (neu 221/26), KG 82109 Kössen, (TIW Tiroler Immobilien und Wohnbau GmbH) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Änderung dieses Bebauungsplans.
7. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs über die Änderung eines Bebauungsplans im Bereich der Gst.Nr. 220/1, KG 82109 Kössen, (Gemeinde Kössen) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Änderung dieses Bebauungsplans.
8. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss von Raumordnungsverträgen hinsichtlich Gst.Nr. 221/24 und 221/26, KG 82109 Kössen.
9. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Raumordnungsvertrages hinsichtlich Gst.Nr. 1952/82, KG 82109 Kössen.
10. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Raumordnungsvertrages hinsichtlich Gst.Nr. 241/1 und 244/1, KG 82109 Kössen.
11. Beratung und Beschlussfassung der Tagsätze für das Altenwohn- und Pflegeheim Kössen-Schwendt mit Wirkung ab 01.01.2021 laut Genehmigung des Amtes der Tiroler Landesregierung.
12. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss des Übereinkommens zur Erweiterung der bestehenden MTB-Route 246 (Dichtleralpweg).
13. Berichte des Bürgermeisters, der Ausschussobleute und der ReferentInnen.
14. Anträge, Anfragen und Allfälliges.

Verlauf:

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Der Vorsitzende informiert, dass nach der Kundmachung der Tagesordnung für die 45. GR-Sitzung zusätzlich zu beschließenden Angelegenheiten eingelangt sind. Dazu liegen ausreichende Informationen und Unterlagen vor und ist auch die Dringlichkeit gegeben, sodass im Rahmen dieser GR-Sitzung die Beschlussfassungen erfolgen können.

Diese Tagesordnungspunkte lauten wie folgt:

- *Beratung und Beschlussfassung über die Teilnahme der Gemeinde Kössen am Audit familienfreundliche Gemeinde, sowie am UNICEF-Zusatzzertifikat „Kinderfreundliche Gemeinde“.*
- *Beratung und Beschlussfassung über die aktive Mittragung der Resolution zur Unterstützung der Tiroler Alm- und Landwirtschaft (Wolf gefährdet Almwirtschaft).*

Da diese Verhandlungsgegenstände nicht auf der bekannt gegebenen Tagesordnung angeführt sind, darf nach § 35 Abs 3 TGO 2001 nur abgestimmt werden, wenn diesen der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit zuerkennt wird.

Der Bürgermeister bittet um Abstimmung über die Aufnahme dieser Verhandlungsgegenstände als Tagesordnungspunkt 12a. (*familien- und kinderfreundliche Gemeinde*) und Tagesordnungspunkt 12b. (*Unterstützung der Resolution*) und beschließt der Gemeinderat mit 16:0 Stimmen, dass diese Verhandlungsgegenstände in dieser Form in die bestehende Tagesordnung aufgenommen werden.

Weiters informiert der Bürgermeister, dass auf Anraten des Raumplaners der Tagesordnungspunkt 6) um die Aufhebung des bestehenden Bebauungsplans und ergänzenden Bebauungsplans zu ergänzen ist. Somit ist eine Aufhebung des bestehenden und des ergänzenden Bebauungsplans und in weiterer Folge die Erlassung eines neuen Bebauungsplanes gegenständlich. Die Aufhebung wurde vom Raumplaner insofern begründet, dass umfangreiche Anpassungen aufgrund der beabsichtigten baulichen Maßnahmen und der Erhaltung eines harmonischen Orts-, Strassen- und Landschaftsbildes vorgenommen wurden, sodass diese Adaptierungen über eine geringfügige Änderung hinausgehen.

Der Bürgermeister bittet um Abstimmung und beschließt der GR einstimmig mit 16:0 Stimmen, dass der Tagesordnungspunkt 6) mit der derzeitigen Formulierung

6) Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs über die Änderung eines Bebauungsplans im Bereich der Gst.Nr. 221/7 und 221/24 (neu 221/24) und 221/25 und 221/26 (neu 221/26), KG 82109 Kössen, (TIW Tiroler Immobilien und Wohnbau GmbH) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Änderung dieses Bebauungsplans.

geändert wird auf:

6) a) Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung des mit Gemeinderatsbeschluss vom 02.02.2012 für das Grundstück Nr. 221/7 erlassenen Bebauungsplans und ergänzenden Bebauungsplans.

b) Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs über die Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich der Gst.Nr. 221/7 und 221/24 (neu 221/24) und 221/25 und 221/26 (neu 221/26), KG 82109 Kössen, (TIW Tiroler Immobilien und Wohnbau GmbH) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Erlassung dieses Bebauungsplans.

1. Genehmigung der Niederschrift der 44. GR-Sitzung vom 05.05.2021.

Die Niederschrift wird mit 16:0 Stimmen genehmigt.

2. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts im Bereich der Gst.Nr. 1559/1, 1559/4, KG 82109 Kössen, (Franz Litfin) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts.

Die Gemeinde Kössen beabsichtigt die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gst.Nr. 1559/1 und 1559/4, KG 82109 Kössen, um die rechtliche Grundlage zur beabsichtigten Errichtung einer KFZ- und Landmaschinenwerkstätte mit Betreiberwohnung im Bereich des früheren Sägewerkes, sowie der Schaffung eines Bauplatzes gemäß Tiroler Bauordnung 2018.

Der Planungsbereich befindet sich außerhalb der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche Untere Schranne – Kaiserwinkl.

Die Grundparzelle befindet sich im Bereich des ehemaligen Sägewerkes im Ortsteil Durchen, unmittelbar südlich des Zusammenflusses von Walchseebach und Weißenbach bzw. Habersauerbach.

Die Erschließung erfolgt über öffentliches Wegegut auf Gp. 4361 KG 82109 Kössen.

Aus Sicht des Baubezirksamtes Kufstein, Wasserwirtschaft, sowie der Wildbach- und Lawinenverbauung bestehen keine Einwendungen.

Eine Beeinträchtigung des Naturschutzes, Naturraumes oder Landschaftsbild ist durch die gegenständliche Umwidmung aufgrund der künftigen Nutzung nicht gegeben.

Gemäß § 32 Abs. 2 TROG 2016 kann daher unter raumordnerischen Gesichtspunkten die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes mit folgenden Festlegungen positiv beurteilt werden:

Der Gemeinderat fasst mit 16:0 Stimmen folgende Beschlüsse:

Gemäß § 67 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idF LGBl. Nr. 116/2020, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kössen vom 08.03.2021, Planbezeichnung „25 Litfin“ für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gst.Nr. 1559/1 und 1559/4 der KG Kössen gefasst:

Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kössen im Bereich der Gpn. 1559/1 und 1559/4, KG 82109 Kössen.

1) Festlegung eines baulichen Entwicklungsbereiches für vorwiegend Sondernutzung im Bereich der Gpn. 1559/1 und 1559/4 KG Kössen mit der Signatur S22, der Zeitstufe Z1 und der Baudichtestufe D4 (funktionsabhängige Bauweise und Baudichte im Einzelfall) gemäß Verordnungstext zum Örtlichen Raumordnungskonzept:

Festlegungen des Index S22: Gewerblicher Sonderstandort mit Betreiberwohnung

2) Ausweisung einer Rückwidmungsfläche R1 im Bereich der Gp. 4527/1 KG Kössen (öffentliches Wassergut)

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gst.Nr. 1559/1, 1559/4, 4527/1, KG 82109 Kössen, (Franz Litfin) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans.

Der Planung vorausgehend wurde das Örtliche Raumordnungskonzept (s. TO-Pkt. 2 dieser Gemeinderatssitzung) für die gegenständlichen Grundstücke Nr. 1559/1 und 1559/4 der KG 82109 Kössen geändert und ist in weiterer Folge eine Flächenwidmungsplanänderung im Bereich der Gpn. 4527/1, 1559/1 und 1559/4, KG 82109 Kössen durchzuführen.

Die Planung dient der Schaffung rechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer KFZ- und Landmaschinenwerkstätte mit Betreiberwohnung im Bereich des früheren Sägewerkes, sowie der Schaffung eines Bauplatzes gemäß Tiroler Bauordnung 2018.

Die Widmung als Sonderfläche erscheint aufgrund der geringen zu erwartenden Emissionen und Verkehrsaufkommens mit den grundlegenden Festlegungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes vereinbar.

Die Grundparzelle befindet sich im Bereich des ehemaligen Sägewerkes im Ortsteil Durchen, unmittelbar südlich des Zusammenflusses von Walchseebach und Weißenbach bzw. Habersauerbach.

Die Erschließung erfolgt über öffentliches Wegegut auf Gp. 4361, KG 82109 Kössen.

Die Planungsgrundlage die Digitale Katastermappe ©BEV (aktueller Stand gemäß Elektronischer Flächenwidmungsplan eFWP) zusammen mit der Naturaufnahme, GZl. 94259-001, Vermessung AVT-ZT-GmbH, St. Johann in Tirol vom 21-04-2019.

Aus Sicht des Baubezirksamtes Kufstein, Wasserwirtschaft, sowie der Dienststelle der Wildbach- und Lawinerverbauung bestehen keine Einwendungen.

Eine Beeinträchtigung des Naturschutzes, Naturraumes oder Landschaftsbild ist durch die gegenständliche Umwidmung aufgrund der künftigen Nutzung nicht gegeben.

Die zusätzliche Ausweisung der Betreiberwohnung im Flächenwidmungsplan erscheint raumordnungsfachlich vertretbar, da der Widmungsbereich im Süden an Wohngebiet anschließt. Da der entsprechende Bedarf an einer baulichen Nutzung vorliegt, wird den Bestimmungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes entsprochen und dient die gegenständliche Umwidmung der Umsetzung der Ziele des Örtlichen Raumordnungskonzeptes.

Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes zieht auf Grund der geringen Größe der betroffenen Fläche nach Prüfung des Sachverhaltes keine wesentlichen Umweltauswirkungen nach sich.

Die Umwidmung wird vom Planungsausschuss befürwortet und vom Raumplaner in seinem Erläuterungsbericht vom 26.04.2021 positiv beurteilt.

Der Gemeinderat fasst mit 16:0 Stimmen folgende Beschlüsse:

Gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idF LGBl. Nr. 116/2020, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kössen vom 26.04.2021, Zahl 412-2021-00003 für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Umwidmung:

Grundstück 1559/1 KG 82109 Kössen rund 14 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: KFZ- und Landmaschinenwerkstätte mit Betreiberwohnung

weitere Grundstück 1559/4 KG 82109 Kössen rund 502 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: KFZ- und Landmaschinenwerkstätte mit Betreiberwohnung

sowie rund 5713 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung:

Sägewerk in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: KFZ- und Landmaschinenwerkstätte mit Betreiberwohnung
weitere Grundstück 4527/1 KG 82109 Kössen rund 357 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sägewerk in Freiland § 41

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gst.Nr. 1952/82, KG 82109 Kössen, (Heiner Barth) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans.

Die Widmung dient der Schaffung der rechtlichen Grundlage zur beabsichtigten Bildung eines Bauplatzes zur Befriedigung des örtlichen Wohnbedarfs. Das Planungsgebiet befindet sich in einem entsprechenden baulichen Entwicklungsbereich des Örtlichen Raumordnungskonzeptes. Ein Käufer mit entsprechendem Bedarf wurde der Gemeinde bereits namhaft gemacht.

Die Widmungsfläche weist eine Gesamtfläche von ca. 630 m² Grundfläche auf.

Der Planungsbereich befindet sich gemäß dem Örtlichen Raumordnungskonzept in einem Vorsorgebereich für den Wohnbedarf der ortsansässigen Bevölkerung an bestehenden Siedlungsrändern.

Unter Bezugnahme auf § 37a Abs. 1 lit. b TROG 2016 ist eine zeitliche Befristung nicht erforderlich, da die widmungsgemäße Verwendung auf der Grundlage von Verträgen nach § 33 TROG 2016 sichergestellt wird.

Seitens der Wildbach- und Lawinverbauung bestehen die Auflagen, dass

1. das Gebäude so zu planen und auszuführen ist, dass keine Wässer in diese einströmen können,
2. entlang der westseitigen Grundstücksgrenze ein Abflusskorridor in nordsüdlicher Richtung von mindestens 1,0 m Breite von jeder Bebauung freizuhalten ist.

Den Bestimmungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes wird entsprochen, da die gegenständliche Umwidmung der Umsetzung der Ziele des Örtlichen Raumordnungskonzeptes dient.

Die Umwidmung wird vom Planungsausschuss befürwortet und vom Raumplaner in seinem Erläuterungsbericht vom 03.05.2021 positiv beurteilt.

Der Gemeinderat fasst mit 16:0 Stimmen folgende Beschlüsse:

Gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idF LGBl. Nr. 116/2020, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kössen vom 22.04.2021, Zahl 412-2021-00007 für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Umwidmung:

Grundstück 1952/82 KG 82109 Kössen rund 630 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Nach der Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nimmt GR Hans Knoll an der Gemeinderatssitzung ab 19:46 teil.

5. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich der Gst.Nr. 1559/7, 1559/8 (neu: 1559/8), KG 82109 Kössen, (Manfred Moser) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Erlassung dieses Bebauungsplans.

Die Gemeinde Kössen beabsichtigt die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 1559/7 und 1559/8 (neu: 1559/8) KG 82109 Kössen.

Die Planung dient der Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Gartenhauses nach Grundstücksvereinigung im nördlichen Bereich der Gp. 1559/8 KG Kössen.

Der Planungsbereich weist eine Gesamtfläche von ca. 2270m² auf.

Da sich die westliche Grundstücksteilfläche in der Roten Wildbachgefahrenzone befindet, ist im Zuge eines zukünftigen Bauvorhabens, aufgrund der möglichen baulichen Entwicklung bis zur definierten absoluten Baugrenzlinie im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Standsicherheit von Gebäuden im Falle etwaiger Nachböschungsprozesse im Sinne einer gelben Wildbachgefahrenzone, eine flächenhafte Gründung für Gebäudeteile vorzusehen bzw. sind diese im Randbereich der absoluten Baugrenzlinie entsprechend erosionssicher zu fundieren. Für eine mögliche Überflutung und Überschotterung im Falle des Eintretens eines Bemessungsereignisses am Habersauerbach ist die vorliegende Gefahrenbeurteilung zur Bebaubarkeit des ggst. Bereiches vom 8.4.2019 mit GZ 66922/11-2019 relevant.

Die Erlassung des Bebauungsplanes ist zur Sicherstellung einer harmonischen Gesamtentwicklung insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung eines harmonischen Orts-, Strassen- und Landschaftsbildes erforderlich.

Der Gemeinderat fasst mit 17:0 Stimmen folgende Beschlüsse:

Gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idF LGBl. Nr. 116/2020, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplans (Plan Nr. BPLKOE_2021_10_Moser, datiert mit 10.02.2021) mit Planbezeichnung „10/2021 Moser“ für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

6. a) Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung des mit Gemeinderatsbeschluss vom 02.02.2012 für das Grundstück Nr. 221/7 erlassenen Bebauungsplans und ergänzenden Bebauungsplans.

b) Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs über die Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich der Gst.Nr. 221/7 und 221/24 (neu 221/24) und 221/25 und 221/26

(neu 221/26), KG 82109 Kössen, (TIW Tiroler Immobilien und Wohnbau GmbH) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Erlassung dieses Bebauungsplans.

a) Der Bürgermeister berichtet, dass in der 16. GR-Sitzung vom 02.02.2012 für die beabsichtigte Errichtung von zwei Doppelhäusern auf Gst.Nr. 221/7 und der damit verbundenen Festlegung der besonderen Bauweise ein Bebauungsplan und ein ergänzender Bebauungsplan erlassen wurden. Dieser Bebauungsplan sowie der ergänzende Bebauungsplan sind in Rechtskraft erwachsen. Da die geplanten baulichen Maßnahmen im Widerspruch zum bestehenden Bebauungsplan sowie dem ergänzenden Bebauungsplan stünden, ist es erforderlich den bestehenden Bebauungsplan samt ergänzenden Bebauungsplan aufzuheben.

b) Die neue Planung dient der rechtlichen Voraussetzung zur Schaffung von zwei Bauplätzen zur Befriedigung des örtlichen Wohnbedarfs. Konkret soll dabei auch aus den beiden Gst.Nr. 221/7 und 221/24 das Gst.Nr. 221/24 mit einer Gesamtfläche von 554m² und aus den beiden Gst.Nr. 221/25 und 221/26 das Gst.Nr. 221/26 mit einer Gesamtfläche von 682m² gebildet werden.

Die Erlassung des Bebauungsplans ist zur Sicherstellung einer harmonischen Gesamtentwicklung insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung eines harmonischen Orts-, Strassen- und Landschaftsbildes erforderlich.

Der Gemeinderat fasst mit 17:0 Stimmen folgende Beschlüsse:

a) Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 02.02.2012 über die Erlassung des Bebauungsplans und eines ergänzenden Bebauungsplans (Plan Nr. bpl_koe_0412_Auer, datiert mit 31.01.2012) im Bereich der Gst.Nr. 221/7 (Josef Auer).

b) Gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idF LGBl. Nr. 116/2020, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplans (Plan Nr. BPLKOE_2021_17_Feldweg, datiert mit 08.06.2021) mit Planbezeichnung „17/2021 Feldweg“ für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplans gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

7. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs über die Änderung eines Bebauungsplans im Bereich der Gst.Nr. 220/1, KG 82109 Kössen, (Gemeinde Kössen) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Änderung dieses Bebauungsplans.

Die Planung dient der Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Wohn- und Pflegeheims (Sozialzentrum Kössen-Schwendt) der Gemeinden Kössen und Schwendt. Der Planung vorausgehend wurden das Örtliche Raumordnungskonzept (siehe 24. GR-Sitzung vom 20.12.2018; Plandarstellung ORKKOE_17_Pflegeheim) und der Flächenwidmungsplan (siehe 24. GR-Sitzung vom 20.12.2018; Verordnungsplan FLW_412-2018-00013) für das gegenständliche Grundstück geändert.

Zudem ist festzuhalten, dass in der 27. GR-Sitzung vom 08.05.2019 der geänderte Bebauungsplan beschlossen wurde, welcher in der 30. GR-Sitzung vom 25.09.2019 wiederum geändert wurde. Dieser befindet sich nunmehr in Rechtskraft und ist entsprechend zu ändern.

Die nunmehrigen Festlegungen sind aus dem Planentwurf ersichtlich und weiters wird auf den Erläuterungsbericht des Raumplaners DI Dr. Ortner vom 09.06.2021 verwiesen.

Im Rahmen der Förderungsgrundlagen soll das zugehörnde Grundstück in seiner Größe reduziert werden. Aufgrund der geänderten Grundstücksstruktur sieht die gegenständliche Planung eine Anhebung der Baudichten im nördlichen Teilbereich des Bebauungsplans vor.

Die höchstzulässige Bebauungsdichte wird von derzeit 0.5 auf künftig 0.6 erhöht (BBD H 0.6).

Die Regelung der zulässigen Baudichte erfolgt als kombinierte Festlegung einer Mindest- und höchstzulässigen Baumassendichte von 1.85 und 3.2 (BMD M 1.8 und BMD H 3.2), die ursprüngliche Werte lauteten BMD M 1.5 und BMD H 2.5.

Sämtliche übrigen Planungsinhalte werden unverändert übernommen.

Mit diesen Bestimmungen wird sichergestellt, dass sich der dadurch ermöglichte Baukörper hinsichtlich seiner Ausmaße und Proportionen harmonisch in das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild eingliedert.

Der Gemeinderat fasst mit 17:0 Stimmen folgende Beschlüsse:

Gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idF LGBl. Nr. 116/2020, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Änderung eines Bebauungsplans (Plan Nr. BPLKOE_2020_07_Filzergrund, datiert mit 22.12.2020) mit Planbezeichnung „07/2020 Filzergrund“ für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Änderung des gegenständlichen Bebauungsplans gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

8. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss von Raumordnungsverträgen hinsichtlich Gst.Nr. 221/24 und 221/26, KG 82109 Kössen.

Gemäß § 33 TROG haben die Gemeinden die Verwirklichung der Ziele der örtlichen Raumordnung und der Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes, insbesondere die Sicherung ausreichender Grundflächen für den Wohnbau und für gewerbliche und industrielle Zwecke, anzustreben. Zu diesem Zweck kann die Gemeinde Verträge mit den Grundeigentümern abschließen.

Der Bürgermeister weist daraufhin, dass im Rahmen des 6. TO-Punkts dieser GR-Sitzung, die Aufhebung des mit Gemeinderatsbeschluss vom 02.02.2012 für das damalige Grundstück Nr. 221/7, KG 82109 Kössen, erlassenen Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan beschlossen wurde. In weiterer Folge wurde für diesen damaligen Bereich der Grundstück Nr. 221/7, der sich nunmehr aus den Gst.Nr. 221/7 und 221/24 (neu 221/24) und 221/25 und 221/26 (neu 221/26), KG 82109 Kössen, zusammensetzt, die Erlassung eines neuen Bebauungsplans beschlossen.

Mit dem nunmehrigen Abschluss von Raumordnungsverträgen mit dem derzeitigen Grundeigentümer und den beiden Käufern von Gst.Nr. 221/7 und 221/24 (neu 221/24), KG 82109 Kössen, einerseits und dem derzeitigen Grundeigentümer und den beiden Käufern von Gst.Nr. 221/25 und 221/26 (neu 221/26), KG 82109 Kössen, andererseits, stellt die Gemeinde sicher, dass

die neu zu errichtenden Wohnobjekte von den Käufern zur Befriedigung eines ganzjährigen örtlichen Wohnbedürfnisses verwendet werden.

Gemäß dem mit den Käufern bereits ausverhandelten Raumordnungsverträgen bedarf der Verkauf oder Vermietung/Untervermietung des Wohnobjektes der vorherigen Zustimmung des Gemeinderates und wird ein über 20 Jahre dauerndes Vorkaufsrecht zugunsten der Gemeinde grundbücherlich eingetragen. Zusätzlich werden vertragliche Zuwiderhandlungen mit einer Konventionalstrafe sanktioniert.

Nach Beratungen beschließt der Gemeinderat mit 17:0 Stimmen, dass die Gemeinde Kössen die beiden Raumordnungsverträge mit den oben angeführten Bedingungen abschließt und die Vorkaufsrechte zugunsten der Gemeinde Kössen im jeweiligen Grundbuch eingetragen werden.

9. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Raumordnungsvertrages hinsichtlich Gst.Nr. 1952/82, KG 82109 Kössen.

Gemäß § 33 TROG haben die Gemeinden die Verwirklichung der Ziele der örtlichen Raumordnung und der Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes, insbesondere die Sicherung ausreichender Grundflächen für den Wohnbau und für gewerbliche und industrielle Zwecke, anzustreben. Zu diesem Zweck kann die Gemeinde Verträge mit den Grundeigentümern abschließen.

Der Bürgermeister informiert, dass im Rahmen des 4. TO-Punkts dieser GR-Sitzung, die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gst.Nr. 1952/82, KG 82109 Kössen, beschlossen worden ist.

Mit dem nunmehrigen Abschluss eines Raumordnungsvertrages mit dem derzeitigen Grundeigentümer und den Käufern von Gst.Nr. 1952/82, KG 82109 Kössen, stellt die Gemeinde sicher, dass das neu zu errichtende Wohnobjekt von den Käufern zur Befriedigung eines ganzjährigen örtlichen Wohnbedürfnisses verwendet wird.

Gemäß dem mit den Käufern bereits ausverhandelten Raumordnungsvertrag bedarf der Verkauf oder Vermietung/Untervermietung des Wohnobjektes der vorherigen Zustimmung des Gemeinderates und wird ein über 20 Jahre dauerndes Vorkaufsrecht zugunsten der Gemeinde grundbücherlich eingetragen. Zusätzlich werden vertragliche Zuwiderhandlungen mit einer Konventionalstrafe sanktioniert.

Nach Beratungen beschließt der Gemeinderat mit 17:0 Stimmen, dass die Gemeinde Kössen den Raumordnungsvertrag mit den oben angeführten Bedingungen abschließt und das Vorkaufsrecht zugunsten der Gemeinde Kössen im Grundbuch eingetragen wird.

10. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Raumordnungsvertrages hinsichtlich Gst.Nr. 241/1 und 244/1, KG 82109 Kössen.

Gemäß § 33 TROG haben die Gemeinden die Verwirklichung der Ziele der örtlichen Raumordnung und der Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes, insbesondere die Sicherung ausreichender Grundflächen für den Wohnbau und für gewerbliche und industrielle Zwecke, anzustreben. Zu diesem Zweck kann die Gemeinde Verträge mit den Grundeigentümern abschließen.

Der Bürgermeister informiert, dass im Zuge der Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich des Gewerbegebietes Hüttfeldstraße mit Gst.Nr. 241/1 und 244/1, KG 82109 Kössen, der Abschluss eines Raumordnungsvertrages erforderlich ist.

Mit dem nunmehrigen Abschluss eines Raumordnungsvertrages mit dem derzeitigen Grundeigentümer (Tiroler Bodenfonds) von Gst.Nr. 241/1 und 244/1, KG 82109 Kössen, stellt die Gemeinde sicher, dass die Grundstücke an Gewerbebetriebe verkauft und von diesen widmungsgemäß verwendet werden.

Gemäß dem mit dem Grundeigentümer bereits ausverhandelten Raumordnungsvertrag, obliegt die Vergabe und Verkauf eines parzellierten Grundstückes an einen Gewerbetreibenden der vorherigen Zustimmung des Gemeindevorstandes der Gemeinde Kössen. Weiters hat der Grundeigentümer in dem mit dem künftigen Käufer abzuschließenden Kaufvertrag festzulegen, dass die Einhaltung der Vertragsbedingungen durch Konventionalstrafe sichergestellt ist.

Nach Beratungen beschließt der Gemeinderat mit 17:0 Stimmen, dass die Gemeinde Kössen den Raumordnungsvertrag mit den oben angeführten Bedingungen mit dem Grundeigentümer (Tiroler Bodenfonds) der Gst.Nr. 241/1 und 244/1, KG 82109 Kössen, abschließt.

11. Beratung und Beschlussfassung der Tagsätze für das Altenwohn- und Pflegeheim Kössen-Schwendt mit Wirkung ab 01.01.2021 laut Genehmigung des Amtes der Tiroler Landesregierung.

Der Vorsitzende informiert, dass auf Basis von „Tagsatz neu“ das Schreiben des Amtes der Tiroler Landesregierung mit GZ: Va-777-480/262, datiert mit 27.05.2021 vorliegt, über die zu verrechnenden „Tagsätze neu“, welche auf Netto-Basis von 30 Verrechnungstagen pro Monat für die Betreuung und Pflege von Personen im Altenwohn- und Pflegeheim Kössen-Schwendt mit Wirksamkeit 01.01.2021 wie folgt ausgewiesen sind:

	Langzeitpflege	Kurzzeitpflege	Freihaltetagsatz
Wohnheim	56,35	0,00	50,72
Pflegegeldstufe 1	74,51	0,00	67,06
Pflegegeldstufe 2	88,90	0,00	80,01
Pflegegeldstufe 3	111,33	122,46	100,20
Pflegegeldstufe 4	133,76	147,13	120,38
Pflegegeldstufe 5	150,39	165,43	135,35
Pflegegeldstufe 6	164,86	181,35	148,38
Pflegegeldstufe 7	172,10	189,31	154,89

Ab dem 3. Tag der krankheitsbedingten Abwesenheit ist ein um 10% verminderter Tagsatz (Freihaltetagsatz) zu verrechnen. Krankheitsbedingte Abwesenheiten für den 1. und 2. Tag sind nicht zu verrechnen, jedoch dem Land Tirol zu melden. Als 1. Tag der Abwesenheit gilt jener Kalendertag, an dem die/der BewohnerIn das Wohn- und Pflegeheim verlässt – das ist der Kalendertag der stationären Aufnahme in einem Krankenhaus bzw. der Antrittstag der Kur. Entsprechend gilt der Tag an dem der/die BewohnerIn wiederkommt als letzter Abwesenheitstag.

Der Bürgermeister merkt an, dass die Langzeitpflegetarife im Vergleich zum Vorjahr eine 5 – 10%ige Steigerung erfahren haben.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit 17:0 Stimmen die in diesem Tagesordnungspunkt angeführten „Tagsätze neu“ mit Wirkung ab 01.01.2021.

12. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss des Übereinkommens zur Erweiterung der bestehenden MTB-Route 246 (Dichtleralpweg).

Der Bürgermeister informiert, dass bei der MTB-Route 246 (Dichtleralpweg – Route) geplant gewesen wäre, eine zusätzliche Aufstiegs-Route ausgehend vom Parkplatz Schafflerhof zu realisieren. Aufgrund von noch zu führenden Abstimmungsgesprächen mit den Grundeigentümern erfolgt keine Beschlussfassung im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes.

12 a. Beratung und Beschlussfassung über die Teilnahme der Gemeinde Kössen am Audit familienfreundliche Gemeinde, sowie am UNICEF-Zusatzzertifikat „Kinderfreundliche Gemeinde“.

Der Bürgermeister informiert, dass sich für die Gemeinde Kössen die Möglichkeit ergeben hat mit Unterstützung des Regionalmanagements Kufstein und Umgebung, Untere Schranne – Kaiserwinkl, am Audit familienfreundliche Gemeinde sowie am UNICEF-Zusatzzertifikat „Kinderfreundliche Gemeinde“ teilzunehmen.

Als ersten Schritt dazu hat GR Hans-Peter Schwentner am 02.06.2021 am Auditseminar familienfreundliche Gemeinde teilgenommen.

Der Vorsitzende überträgt das Wort an GR Hans-Peter Schwentner. Er betont, dass die Zielsetzung in der Erreichung der Auszeichnung „familienfreundliche Gemeinde“ sowie kinderfreundliche Gemeinde liegt.

Für die Erreichung dieser Auszeichnung ist es erforderlich einen definierten Prozess zu durchlaufen bei dem in maximal neun Monaten Bürgerbeteiligungen, Kinder- und Jugendworkshops durchgeführt werden und Öffentlichkeitsarbeit stattfindet und nach Erlangung des Grundzertifikates die beschlossenen Maßnahmen innerhalb von längstens drei Jahren umgesetzt werden.

Der Output und Mehrwert dieser Auszeichnung besteht darin, den Wohn- und Wirtschaftsstandort sowie den Standort als Tourismusdestination zu attraktivieren, die Lebensqualität für alle Generationen zu erhöhen und eine Imageaufwertung der Gemeinde Kössen zu erzielen.

Nach Beratungen beschließt der Gemeinderat einstimmig mit 17:0 Stimmen die Teilnahme der Gemeinde Kössen am Audit familienfreundliche Gemeinde, sowie am UNICEF-Zusatzzertifikat „Kinderfreundliche Gemeinde“.

12 b. Beratung und Beschlussfassung über die aktive Mittragung der Resolution zur Unterstützung der Tiroler Alm- und Landwirtschaft (Wolf gefährdet Almwirtschaft).

Der Bürgermeister informiert, dass seitens des Tiroler Gemeindeverbandes sowie der Tiroler Landwirtschaftskammer eine Aussendung an alle Tiroler Gemeinden erfolgte, demgemäß um aktive Mittragung der Resolution zur Unterstützung der Tiroler Alm- und Landwirtschaft (Wolf gefährdet Almwirtschaft) ersucht wird.

Zum Procedere dieser Resolution wird seitens des Tiroler Gemeindeverbandes sowie der Tiroler Landwirtschaftskammer um Beschlussfassung im Gemeinderat und Übermittlung der unterzeichneten Resolution an unseren Landeshauptmann Günther Platter gebeten.

Zusammengefasst wird mit dieser Resolution die Tiroler Landesregierung und der Tiroler Landtag aufgefordert, für eine dauerhafte Erhaltung der Alm- und Weidewirtschaft mit den positiven Effekten für vitale Wildbestände, Naturgefahrenschutz, Tourismus, etc. zu sorgen. Damit verbunden sind die Forderungen zur Unterstützung bei Herdenschutzprogrammen, finanzielle Unterstützung bei Schadrissen, Festlegung von Möglichkeiten von Einzelentnahmen und Bestandsregulierungen und Einrichtung von wirksamen Frühwarnsystemen.

Nach Beratungen beschließt der Gemeinderat einstimmig mit 17:0 Stimmen dieses Ersuchen des Tiroler Gemeindeverbandes sowie der Tiroler Landwirtschaftskammer zu unterstützen und wunschgemäß die unterfertigte Resolution an den Landeshauptmann Günther Platter zu übermitteln.

13. Berichte des Bürgermeisters, der Ausschussobleute und der ReferentInnen.

Der Bürgermeister berichtet, dass die Ortschronisten eine größere Fotoserie von Bildern von Bauernhäusern in Kössen aus der Zeit um 1955 zusammengestellt haben. Einige dieser Bilder sind im Gemeindeamt zur freien Besichtigung während der Parteienverkehrszeiten ausgestellt. Am kommenden Samstag ist Dr. Hans-Jörg Hofer, Weihbischof der Erzdiözese Salzburg, zu Besuch in Kössen auf Visitation und ist an diesem Tag für 17:00 Uhr ein Termin mit politischen Vertretern der Gemeinde Kössen geplant. Dementsprechend wird um Teilnahme von Gemeinderatsmitgliedern an diesem Termin gebeten.

Der Bürgermeister informiert über die aktuelle Situation beim Neubau des Sozialzentrums Kössen-Schwendt, über die Generalsanierung der Alleestraße, über das in Planung befindliche interkommunale Gewerbegebiet und über das Bauvorhaben des neuen Recyclinghofs. Für den 22.06.2021 ist hinsichtlich des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets ein ganztägiger Projektierungstermin mit Vertretern des Tiroler Bodenfonds, Architekten, Raumplanern und Gemeindevertretern vorgesehen. Im Rahmen dieses Termins ist auch ein Abstimmungsgespräch mit den bereits für einen Gewerbegrund vorgemerkten interessierten Unternehmensvertreter vorgesehen.

GR Martina Keiler teilt mit, dass hinsichtlich des geplanten Kindergarten- und Volksschulneubaus seitens der Kindergarten- und der Volksschulvertreter relevante Informationen zusammengetragen werden. Mit Hilfe dieser Daten werden die Unterlagen für den anstehenden Architektenwettbewerb aufbereitet. Für den 24.06. ist ein gemeinsamer Termin mit Kindergarten- und Volksschulvertretern geplant.

Weiters berichtet GR Martina Keiler, dass die private Kinderkrippe „Das Sonnenhaus“ die Einrichtung einer zweiten Kinderkrippengruppe plant.

GR Hans-Peter Schwentner teilt mit, dass das Team des Jugendzentrums am bestehenden Skaterpark weitere Skaterrampen errichten wird.

GR Daniel Dax teilt mit, dass wetterbedingt erst in den nächsten Tagen mit der Erneuerung der Weitsprung-Sandkiste gestartet werden kann. Der Belag des Anlaufbereichs wird erst nächstes Jahr erneuert.

GR Hans Knoll erklärt, dass der Vorplatz vor dem neuen Ortsmarketingbüro durch den Bauhof und von heimischen Firmen neu gestaltet wurde. Anstelle der hohen Thujen-Hecke und eines Rasens ist ein Bauerngarten entstanden, der künftig von Volksschulkindern betreut werden soll. Durch diese Maßnahmen wird das Gesamtbild des bestehenden Gebäudes attraktiviert und aufgewertet.

GR Adam Aigner weist daraufhin, dass im Zuge der Erneuerung der Zufahrtsbrücke zum neu geplanten Recyclinghof mit einer mehrwöchigen Komplettsperre zu rechnen ist. Diesbezüglich ist die Bevölkerung rechtzeitig zu informieren und für entsprechende Alternativen zu sorgen. Die verkehrs- und versorgungsmäßige Erschließung des künftigen Gewerbemischgebietes Hüttfeldstraße wird zwar im Kalenderjahr 2021 neu geplant, jedoch ist deren bauliche Umsetzung erst im Jahre 2022 vorgesehen.

Ergänzend berichtet GR Adam Aigner, dass die Generalsanierung der Alleestraße zügig voranschreitet und planmäßig verläuft.

14. Anträge, Anfragen und Allfälliges.

GR Peter Landmann bedankt sich bei den Mitgliedern des Gemeinderates für die einstimmige Unterstützung der vom Gemeindeverband Tirol und der Tiroler Landwirtschaftskammer vorbereiteten Resolution zur Unterstützung der Tiroler Alm- und Landwirtschaft (Wolf gefährdet Almwirtschaft). Ergänzend betont er die Wichtigkeit und Notwendigkeit einer einwandfrei funktionierenden Almwirtschaft.

Der Bürgermeister informiert, dass die nächsten GR-Sitzungen für den 07.07., 15.09., 20.10., 24.11. und 22.12.2021 sowie die nächsten GV-Sitzungen für den 28.06., 06.09., 11.10., 15.11. und 13.12.2021 alle jeweils mit Beginn um 19:30 Uhr geplant sind.

Der Bürgermeister schließt die GR-Sitzung nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen um 20:45 Uhr.

Protokoll:

Dr. Bernhard Penz

Der Bürgermeister:

Die Mitglieder des Gemeinderates:

Reinhold Flörl